

Allgemeine Geschäftsbedingungen

G.O.D. Jörg Klein
Stand 18.02.2024

1. Anmeldung, Aufnahme

Die Anmeldung eines Studenten zur Teilnahme am Musikschulunterricht ist jederzeit in schriftlicher Form unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars bei der Institutsleitung (Oberer Taubentalweg 1, Ingolstadt) direkt oder online möglich. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Anmeldungen berechtigt.

Bei minderjährigen Studenten muss die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten des Studenten unterschrieben sein. Der Vertragsabschluss, d.h. die Aufnahme des Studenten, erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Musikschulverwaltung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sofern die Aufnahme für ein gewünschtes Unterrichtsfach entsprechend dem Angebot und/oder den Kapazitäten der Musikschule nicht möglich ist, teilt die Musikschulverwaltung dies dem Studenten bzw. dessen Erziehungsberechtigten mit.

In der Regel beginnt der Unterricht mit dem Schuljahr in Bayern. Wird jedoch während des Schuljahres ein Unterrichtsplatz frei, kann die Aufnahme des Unterrichtes auch während des Schuljahres erfolgen. Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht setzt für gewöhnlich keine Vorbildung voraus.

2. Unterrichtsstätte, -termine, Lehrkräfte, Sprechzeiten

Der Präsenzunterricht findet grundsätzlich im Gebäude (bzw. vom Gebäude ausgehend) des Musikinstituts G.O.D., Oberer Taubentalweg 1, 85055 Ingolstadt, statt. Siehe dazu auch (13). Online-Studenten erhalten Ihre Unterrichtseinheit über die Software ZOOM und sind somit standortunabhängig.

In der Regel wird eine Unterrichtseinheit pro Woche abgehalten. Die Unterrichtseinheit dauert 30 bzw. 60 Minuten, die Unterrichtstermine sowie die unterrichtende Lehrkraft werden von der Musikschulverwaltung festgelegt bzw. eingeteilt.

Ein Anspruch auf Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschulverwaltung kann in begründeten Fällen während des Schuljahres für einzelne Unterrichtseinheiten oder auch bis zu dessen Ende eine andere Lehrkraft zur Unterrichtung des Studenten einsetzen. Jede Lehrkraft bietet für den Studenten bzw. dessen Erziehungsberechtigte außerhalb der Unterrichtszeiten festgelegte Sprechzeiten oder Sprechzeiten nach Vereinbarung an. Eine Sprechzeit während des Unterrichts ist nur zu Lasten des jeweiligen Schülers / Vertragspartners möglich.

3. Musikschuljahr / Vertragsjahr

Das Musikschuljahr beginnt prinzipiell am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Ausnahme bilden dabei Online-Vertragsstudenten, deren Vertragsjahr mit Abschluss im jeweiligen Monat beginnt.

An Ferien- und Feiertagen findet, entsprechend der für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst, kein Unterricht statt.

4. Vertragsdauer und Verlängerung

Der Vertrag wird zunächst für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Nach Ablauf des Jahres ist eine monatliche Kündigung zum Monatsende möglich. Die Kündigung des Vertrages erfordert der Schriftform und sollte bis zum 5. des Monats beim Institut eingegangen sein. Ein bestehender Vertrag verlängert sich, sollte er nicht gekündigt werden, um jeweils einen Folgemonat.

5. Kündigung seitens des Studenten bzw. dessen Erziehungsberechtigten

(a) Eine fristlose Kündigung ist ohne Angabe von Gründen im Schuljahr bis zur Beendigung des zweiten Unterrichtsmonats nach Vertragsbeginn möglich.

(b) Danach kann der Student bzw. können dessen Erziehungsberechtigte fristlos nur aus wichtigem Grund oder ordentlich zum Ende des Jahresvertrages zum letzten des Monats kündigen. Die Kündigung muss in diesen Fällen schriftlich 4 Wochen vor dem Kündigungsstermin bei der Institutsleitung eingegangen sein.

(c) Die schriftliche Kündigung ist in jedem der unter Buchstabe (a) und (b) genannten Fälle der Institutsleitung oder einer Lehrkraft zu übermitteln.

Kündigung seitens der Musikschulverwaltung

(a) Sofern die unterrichtende Lehrkraft feststellt, dass der Student die im Unterricht üblichen Leistungsfortschritte (z.B. infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes, Ignoranz oder aus anderen Gründen) nicht zu erzielen vermag, kann die Institutsleitung den Studenten entweder in eine seinem Leistungsstand entsprechende Stufe zurückversetzen, sofern dies möglich ist, oder den Vertrag zum Ende des Schuljahres kündigen.

(b) Sofern eine schwerwiegende oder andauernde diszipliniere Verfehlung des Studenten vorliegt oder der Student bzw. dessen Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung des Entgelts für die letzten zwei Monate im Verzug ist/sind, wird das Honorar für die verbleibende Dauer des Unterrichtsvertrages sofort fällig.

(c) In den unter Buchstabe (a) und (b) genannten Fällen ist das volle Entgelt für den Unterrichtszeitraum zu entrichten, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

(d) Sofern die Musikschulverwaltung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern will, kann sie den Vertrag zum Ende des Schuljahres kündigen. Sie kann dem Studenten ein Angebot zum Neuabschluss eines Vertragsverhältnisses unter geänderten Bedingungen machen. Sofern der Student bzw. dessen Erziehungsberechtigte dieses annehmen, kommt ein neuer Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande.

(e) Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im übrigen unbenommen.

6. Entgelt

Der Student bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind entsprechend der gewählten der Unterrichtsart bzw. des gewählten Faches zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Die Entgelthöhe ergibt sich aus einer Übersicht, die bei der Institutsleitung eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird dem Studenten diese Übersicht auch ausgehändigt.

Das Honorar wird über die zu leistenden Stunden des Instituts pro Jahr ermittelt und dann zu 12 gleichen Teilen, jeweils monatlich im voraus, per Lastschrift eingezogen.

Das Entgelt ist ein Monatsentgelt und ist jeweils zum 1. des Monats fällig. Die erste Abbuchung erfolgt nach Rechnungsstellung. Bei Kündigung während des Schuljahres werden dem Studenten die angefallenen Monatsentgelte in Rechnung gestellt (bis Ende der Kündigungsfrist).

Die Zahlung des Entgelts erfolgt durch Bankeinzug seitens der Institutsleitung. Der Student bzw. dessen Erziehungsberechtigte erteilen der Musikschulverwaltung eine Lastschrifteinzugsermächtigung.

Eine Zahlung ist auch als Jahresentgelt möglich (Entgelt erfolgt nach Rechnungsstellung). In diesem Fall wird ein Nachlass von 2 % Skonto gewährt. Der Student bzw. dessen Erziehungsberechtigte erhalten auf Antrag eine Ermäßigung aus sozialen Gründen, sofern der Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld II-Bescheid vorgelegt wird.

Dies gilt, sofern nachweislich keine Übernahme der Institutsentgelte durch die Sozialhilfe bzw. das Arbeitslosengeld II erfolgt. Der ergangene ablehnende Bescheid ist vorzulegen. Ebenfalls wird eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gewährt, weil weitere Kinder die Musikschule besuchen oder bei Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule. Die Ermäßigung wird nur auf einen Ermäßigungsgrund gewährt. Dabei wird der für den Studenten günstigste Ermäßigungsgrund herangezogen.

7. Ausfall von Unterrichtseinheiten

Sofern das Erteilen einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten der Institutsleitung bzw. der unterrichtenden Lehrkraft nicht möglich ist, teilt dies die Musikschulverwaltung oder die unterrichtende Lehrkraft dem Studenten bzw. dessen Erziehungsberechtigten möglichst in der vorangehenden Unterrichtseinheit, spätestens aber einen Tag vorher mit. Die Musikschulverwaltung bzw. die Lehrkraft legt Ersatztermine für die ausgefallene(n) Unterrichtseinheit(en) fest. Können Ersatztermine nicht stattfinden und mussten Unterrichtseinheiten wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus Gründen ausfallen, die die Musikschulverwaltung zu vertreten hat, so erhält der Student ab der vierten ausgefallenen Unterrichtseinheit im laufenden Schuljahr eine anteilige Rückerstattung des Entgelts. Die Rückerstattung erfolgt im Wege der Verrechnung am Ende des Schuljahres bzw. im Monat des Ausscheidens des Schülers aus der Musikschule.

Bleibt der Student verschuldet oder unverschuldet dem Unterricht fern, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder auf Rückerstattung des anteiligen Entgelts. Sofern er unverschuldet, etwa bei einer Langzeiterkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann, kann nur in Ausnahmefällen eine Nachholung oder Rückerstattung gewährt werden.

8. Gesundheitsbestimmungen (nur Präsenzunterricht)

Der Student bzw. dessen Erziehungsberechtigte ist/sind verpflichtet, der Musikschulverwaltung das Fernbleiben des Studenten vom Unterricht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheit fernmündlich oder schriftlich anzuzeigen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten wird die Institutsleitung, bzw. die unterrichtende Lehrkraft entsprechend den allgemeinen Bestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) handeln. Der an einer ansteckenden Krankheit erkrankte, aber dennoch zum Unterricht erschienene Student wird vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.

9. Aufsicht, Versicherung, Haftung (nur Präsenzunterricht)

Die Musikschulverwaltung bzw. die unterrichtenden Lehrkräfte übernehmen die Aufsicht über minderjährige Studenten nur während des Unterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule. Die Institutsleitung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Unfallversicherung auf dem Weg zum oder vom Unterricht sowie während der Unterrichtszeit besteht nicht.

10. Leistungsnachweise, Teilnahmebestätigung

Der Student erhält auf Antrag am Ende des Musikschuljahres einen Leistungsnachweis (Zeugnis) bzw. eine Teilnahmebestätigung nur auf Anfrage.

11. Mitwirkung des Schülers bei eigenen sowie bei fremden Veranstaltungen (nur Präsenzunterricht)

Die von der Musikschulverwaltung angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirkung bei Konzerten, etc.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Präsenzunterrichts. Der Student ist zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die musikalische Mitwirkung des Studenten bei musikschulfremden Veranstaltungen ist mit der unterrichtenden Lehrkraft vorher abzustimmen.

12. Lernmittel, Miete von Instrumenten (nur Präsenzunterricht)

Die zur Unterrichtung erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Notenmaterial etc.) sind grundsätzlich vom Studenten selbst zu beschaffen. Das erforderliche Instrument hat der Student bereits von der ersten Unterrichtseinheit an mitzubringen.

Die Mietdauer beträgt in der Regel einen Monat und kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Formulars.

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB): 18.02.2024